

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Norbert Pralow

Norbert.pralow
@bund.net
Fon 04805-901550

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum ROV der Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade

18. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgastransportleitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Das UVP-Gesetz verlangt u.a. in § 16 die Beschreibung vernünftiger Alternativen, in § 44 die Abwägung geprüfter Alternativen und in Anlage 4 werden die Anforderungen an die Alternativenprüfung genauer spezifiziert.

Keine dieser Anforderungen ist im Vorfeld der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für Brunsbüttel erfüllt worden.

Gegenwärtig sind auf deutschem Boden mindestens drei LNG-Importhäfen in der Planung, nämlich in Wilhelmshaven, in Brunsbüttel und in Stade.

An mindestens zwei Standorten werden Raumordnungsverfahren in die Wege geleitet, ohne die notwendigen Abwägungen im Vorfeld geleistet zu haben.

Gemäß Anlage 4, Absatz 2 UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung) hat im Rahmen des UVP-Berichts „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ zu erfolgen. Als Planungsalternativen können alle Planungsvarianten gelten, die das Planungsziel, hier der Bau und Betrieb europäischer LNG-Versorgungskapazitäten und der Anschluss an das europäische Gasfernleitungsnetz gleichermaßen erreichen können. Anzumerken ist, dass der Vorhabenträger bereits europäische Kapazitäten besitzt und vertraglich europäisch eingebunden ist. Die geplante Leitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade stellt also nur einen vergleichsweise sehr kleinen Baustein bei der Gesamtbetrachtung europäische LNG-Kapazitäten und Anschluss an das europäische Fernleitungsnetz dar.

Nach UVPG Anlage 5 Liste SUV-pflichtiger Pläne und Programme ist auch eine strategische Umweltprüfung (welche die Klimaziele einschließen muss) gemäß Nr. 1.10 erforderlich.

Ursprünglich wurde von den Fernleitungsbetreibern an allen geplanten Standorten eine Anbindung an das europäische Fernleitungsnetz abgelehnt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in einer „Nacht- und Nebelaktion“, von manchen Stellen auch als „demokratiefiern“ bezeichnet, die notwendigen Änderungen im Energierecht herbeigeführt. Proteste der Umweltverbände sind noch nicht abschließend geregelt, da ihnen nur drei (3 !!) Arbeitstage zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt worden waren.

Die in der Kürze der Zeit möglichen Stellungnahmen sprechen sich alle eindeutig negativ für den Bedarf aus.

Zu prüfen und zu bewerten wird auch sein, ob die Bundesregierung ihre eigenen Vorgaben eingehalten hat. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, regelt in Teil C, Stammgesetze, unter der Ziffer 6, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, in sehr engem Rahmen die Voraussetzungen zum Erlass solcher Verordnungen. Wir halten die festgelegten Bedingungen für nicht eingehalten.

Auch die EU Kommission (Flyer EU-U.S. LNG Trade als Anhang dieser Stellungnahme) geht eindeutig von einer geopolitischen Einflussnahme und nicht von einem aktuellen Bedarf aus. Bei der Gegenüberstellung U.S. - EU wird von massiven Investitionen in LNG-Infrastruktur gesprochen

(gegenwärtig 9 geplante Erweiterungen mindestens 11 Neuplanungen) und gleichzeitig wird ein Ausnutzungsgrad bestehender Einrichtungen von 26 % angegeben. Damit lassen sich keine Planungen in der Bundesrepublik rechtfertigen, da auch, weil es im europäischen Kontext gesehen werden muss, die Bundesrepublik über das europäische Fernleitungsnetz schon heute breit diversifiziert angebunden ist. Es kann also mitnichten von der Abhängigkeit von einzelnen Ländern gesprochen werden.

Diese Feststellung stützt auch die vor kurzem veröffentlichte 4. Liste der Projekte von gemeinschaftlichem Interesse der EU (Projects of Common Interest – PCI - zu finden unter <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest>). Die zugehörige Projektliste, „generated by ENTSOG PWDS on 14/2/2019“ gibt unter der Referenz PRJ-G-023 und der Länderkennung Polen zwar eine LNG Terminal Brunsbüttel an, jedoch nur als Lesezeichen in der Suchfunktion, die ausführliche Textbeschreibung, wie bei allen anderen Projekten aufgeführt, fehlt vollkommen.

Dies ist ein klares Zeichen dafür, dass es sich bei der Brunsbütteler Gasleitung nicht um ein Projekt in EU-Interesse handelt, sondern um ein rein nationales, welches im Widerspruch zum europäischen Gedanken steht. Siehe dazu auch die interaktive Karte (Screenshot diesem Schreiben beigefügt) auf der oben erwähnten PCI-Seite der EU. Des Weiteren wird die Betankungsmöglichkeit von Schiffen mit LNG angeführt. Dafür bedarf es jedoch keinerlei Fernleitungsanbindungen, sondern dies erfordert lediglich den Einsatz kleinerer Feederschiffe die in den bereits bestehenden westeuropäischen LNG-Importhäfen stationiert sind.

Ein weiterer Grund für die Überflüssigkeit der Fernleitungsanbindungen liefert die im Raumordnungsverfahren favorisierte Leitungstrasse 1 selbst. Wenn eine problemlose Anbindung an die bestehende Leitung zur Elbquerung möglich ist, kann die bestehende Leitung bei weitem nicht ausgelastet sein.

Zudem soll die Leitungsanbindung in allen Fällen von den Gaskundinnen und Gaskunden finanziell getragen werden – sei es über den Gaspreis oder über direkte Subventionen. Dies ist vollkommen inakzeptabel, da dies zum einen die freie Wahl des günstigsten Anbieters massiv behindert und unserer Meinung nach auch gegen europäische

Subventionsrestriktionen verstößt. Anschlusskosten wären auf alle Fälle von den Terminalbetreibern zu tragen. Die vom Wirtschaftsministerium durchgestochene Kostentrageentscheidung halten wir für nicht rechtskonform.

Anzuführen wäre auch das im Mai ergangene Urteil BVerwG 44 C 4.17 zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der korrespondierenden Vorprüfung. Diese muss grundsätzlich mit dem später realisierten Vorhaben übereinstimmen. Im vorliegenden Fall kann es sich aber nur um eine Vorratssammlung von UVPen handeln, da von den drei geplanten Vorhaben nur ein oder zwei oder auch gar keines realisiert werden.

Die Bundesregierung hat sich dem Pariser Klimaabkommen angeschlossen, welchen den völligen Ausstieg aus CO²-emittierenden Energieträgern vorsieht. Im Mai 2019 hat das Umweltbundesamt in seiner Schrift CC 21/2019 umfassend die Klimaschädlichkeit von LNG dargelegt, in der Schrift CC 12/2019, welchen Beitrag das Gas zur Energiewende zu leisten hat. LNG passt in keine Energiewendestrategie mit dem heute in der Bundesrepublik anvisierten Volumen. Es ist absehbar, dass mit Einsatz erheblicher Steuermittel für direkte und indirekte Subventionen in sehr kurzer Zukunft Investitionsruinen geschaffen werden.

Die Leitung Brunsbüttel – Hetlingen/Stade selbst läuft in allen, auch den bevorzugten, Korridoren durch naturschutzfachlich hoch sensible Gebiete. Da bereits aus der Literatur erhebliche Zahlen von geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten hervorgehen, ist auf alle Fälle für den gesamten späteren Trassenverlauf eine umfassende Kartierung vorzugeben.

Ebenfalls sehen wir die Abwicklung des Bauverkehrs auf dem bestehenden Straßennetz als nicht realisierbar an.

Eine Beachtung der Rechtsvorschriften von Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung und die entsprechende Einordnung in die europäische Wasserrahmenrichtlinie und die weiteren relevanten Rechtsvorschriften ist sicherzustellen.

So spielt nach unserer Kenntnis beim – für die Gasfernleitung unabdingbaren – LNG-Lager mit angeschlossenen Anlagen z.B. das Störfallrecht bislang keine Rolle. Auch die Fernleitung ist Risiken unterworfen, welche über das Störfallrecht zu prüfen und zu beurteilen wären.

Für uns ist auch nicht erkennbar, ob und wie eine Beurteilung der gegenseitigen Beeinflussung weiterer Projekte in unmittelbarer Nähe zur geplanten Fernleitung erfolgen soll. Dies sind zumindest der Rückbau der Atomkraftwerke in Brunsbüttel und Brokdorf, sowie die geplante 380-kV- Gleichstromhöchstspannungsleitung von Brunsbüttel nach Stade, sowie der geplante Bau der Autobahn A 20 samt Elbunterquerung bei Drochtersen/Glückstadt.

Weite Strecken der geplanten Leitung sind zudem als Kompensationsgebiet für die gegenwärtige Elbvertiefung ausgewiesen. Inwiefern sich eine Ferngastrasse als Kompensationsgebiet eignet ist zu klären. Eventuell sind Ersatzflächen zu finden und auszuweisen.

Es ist auf alle Fälle zu gewährleisten, dass alle Kosten für den Untersuchungsrahmen von UVP, der artenschutzrechtlichen Prüfung etc. alleine von Vorhabenträger zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Pralow

BUND Schleswig-Holstein